

## **Reglement zum**

### **Erlass von Standesregeln, Richtlinien und Weisungen für die Mitglieder der Vereinigung**

(von der Mitgliederversammlung genehmigt am 6. September 2014)

#### **1. Vorbemerkung**

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) als berufsständische Vertretung der ordentlichen Mitglieder und der Aktuare SAV (d.h. der Mitglieder der „Sektion Aktuare SAV“) gibt den Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Standesregeln, Richtlinien und Weisungen vor, welche erlauben, die hohen Anforderungen des Berufsstandes und das Vertrauen in ihn sicherzustellen.

Der Erlass erfolgt nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren.

Es wird zwischen Standesregeln, Richtlinien und Weisungen unterschieden.

#### **2. Definitionen**

##### **2.1 Standesregeln**

Standesregeln sind von den Aktuaren SAV zwingend einzuhalten. Abweichungen sind nicht zulässig. Verstösse haben Sanktionen des Disziplinarverfahrens zur Folge

Die Festlegung von Standesregeln setzt zwingend eine breite Diskussion mit Konsensfindung in der Sektion Aktuare SAV und eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern voraus. Vorschläge, Entwürfe und Stellungnahmen sind allen Mitgliedern rechtzeitig und vollständig bekanntzugeben, z.B. durch eine entsprechende Publikation im Internet.

Standesregeln werden von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt, wobei gemäss Art. 15 Ziffer 4 der Statuten nur die Mitglieder der Sektion Aktuare SAV stimmberechtigt sind.

##### **2.2 Richtlinien**

Richtlinien sind in genereller Hinsicht verbindliche berufsständische

Normen, die wichtige Fragestellungen in Verbindung mit konkreten aktuariellen Tätigkeiten behandeln. Sie sind für die betroffenen Mitglieder verbindlich, doch kann in begründeten Fällen von ihnen abgewichen werden. Falls die Begründung jedoch nicht überzeugend ist, kommen Sanktionen des Disziplinarverfahrens zum Tragen.

Der Anwendungsbereich von Richtlinien ist genau festzulegen.

Der Erlass von Richtlinien setzt zwingend eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern voraus.

Richtlinien werden vom Vorstand der Vereinigung in Kraft gesetzt.

### **2.3 Weisungen**

Weisungen sind verbindliche Ergänzungen zu den Statuten oder Landesregeln. Sie dienen dazu, allfällige Unklarheiten in der Formulierung der bestehenden Dokumente zu konkretisieren oder zu klären.

Weisungen werden vom Vorstand der Vereinigung in Kraft gesetzt.

## **3. Das Verfahren zur Inkraftsetzung von Landesregeln, Richtlinien und Weisungen**

Anregungen, Vorschläge oder Anträge für neue oder zu ändernde Landesregeln, Richtlinien und Weisungen können von allen Mitgliedern der Vereinigung eingebracht werden und sind an die „Kommission für berufsständische Fragen“ (Kommission) zu richten. Die Kommission wird in Abstimmung mit dem Vorstand und geeigneten Fachgruppen den Handlungsbedarf abklären und gegebenenfalls das Verfahren einleiten.

Die Kommission entscheidet in der Regel selbst, ob ein Diskussionsentwurf für eine neue Landesregel, eine neue Richtlinie oder eine Weisung beziehungsweise die Anpassung bestehender Landesregeln, Richtlinien oder Weisungen vorzubereiten sei. Sie kann vom Vorstand damit beauftragt werden.

Zutreffendenfalls bildet die Kommission eine Fachgruppe zur Behandlung des Problems oder beauftragt eine bereits bestehende Fachgruppe, ein Diskussionspapier zum konkreten Thema zu erarbeiten. Der Leiter der Fachgruppe bestimmt geeignete Mitglieder seiner Gruppe selbst. Er kann auch Nicht-Mitglieder beiziehen und ist für den weiteren Verlauf des Verfahrens bis zur Vorlage an die Kommission verantwortlich. Der Vorstand kann das Verfahren beeinflussen oder abbrechen.

Der Diskussionsentwurf der Fachgruppe wird erst der Kommission und dann dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

Im nächsten Schritt wird bei Standesregeln und Richtlinien eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern durchgeführt.

Bei Standesregeln entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung, ob diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Bei Richtlinien entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung, ob diese in Kraft gesetzt werden sollen.

Weisungen können vom Vorstand ohne vorgängige Vernehmlassung in Kraft gesetzt werden.

#### **4. Einspracheverfahren, Rückzug**

Ein Antrag über den Rückzug oder die Umformulierung einer bestehenden Standesregel, Richtlinie oder Weisung wird beim Präsidenten eingereicht.

Der Antrag ist dann gültig, wenn mindestens 10% der Mitglieder diesen Antrag schriftlich oder per Email unterstützen.

Der Antrag hat eine klare Begründung zu enthalten, aus der hervorgeht, aus welchem Grund eine Einsprache, Umformulierung oder gar ein Rückzug einer Standesregel, einer Richtlinie oder einer Weisung verlangt wird. Weiter hat der Antrag die präzise Fragestellung an die Mitgliederversammlung zu enthalten ("Sind Sie damit einverstanden, dass die Richtlinie yx ersatzlos gestrichen wird?").

Alle Mitglieder können mit der Unterstützung der Geschäftsstelle die Mitglieder der Vereinigung konsultieren und ihre Anliegen unterbreiten.

Gemäss Art. 15 Ziffer 5 der Statuten liegt die Beschlussfassung über den Antrag bei der Mitgliederversammlung.